II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Erreichung von schrittweiser Konvergenz der wirtschaftlichen Ergebnisse während der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion

KOM(89) 466 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 26. September 1989)

(89/C 283/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 103 und 145,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid im Juni 1989 seine Entschlossenheit bekräftigt, die Wirtschafts- und Währungsunion, wie sie in der Einheitlichen Akte vorgesehen ist, schrittweise zu verwirklichen. Er hat beschlossen, daß die erste Stufe der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 beginnt und festgestellt, daß die Wirtschafts- und Währungsunion unter dem Gesichtspunkt der Vollendung des Binnenmarkts und im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu sehen ist, und daß ihre Verwirklichung die Parallelität zwischen wirtschaftlichen und währungspolitischen Aspekten berücksichtigen, den Grundsatz der Subsidiarität beachten und der Verschiedenheit der spezifischen Situationen gerecht werden muß.

Um Fortschritte in Richtung auf die Wirtschafts- und Währungsunion leichter zu erreichen, ist ein hoher Grad an Konvergenz der wirtschaftlichen Ergebnisse zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich, der durch ein größeres Maß an Vereinbarkeit und eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik zu erreichen ist. Die Stärkung der wirtschaftspolitischen Koordinierung trägt gleichermaßen dazu bei, die Ziele der Gemeinschaft, insbesondere die Konvergenz der wirtschaftlichen Ergebnisse auf hohem Niveau bei monetärer Stabilität, zu erreichen.

Die wirtschaftspolitische Koordinierung sollte sich auf eine Politik der offenen Märkte sowohl im Innern wie im Äußern stützen.

Das Erreichen der Ziele der Einheitlichen Akte und insbesondere die Vollendung des Binnenmarkts erfordern eine wirksamere wirtschaftspolitische Koordinierung, da der Binnenmarkt die wirtschaftliche und finanzielle Integration vertiefen, Wettbewerb und Strukturwandel verschärfen und so die grenzüberschreitenden Effekte der Wirtschaftspolitik verstärken wird. Gemäß Artikel 102a sollen die Mitgliedstaaten die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewonnenen Erfahrungen berücksichtigen. Die erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion sollte eine gesunde Grundlage für deren erfolgreiche Weiterentwicklung und Haltbarkeit liefern.

Die verstärkte Koordinierung muß auf dem politischen Willen beruhen, den Konsens über die wirtschaftspolitischen Grundüberzeugungen weiter zu festigen. Fortschritte in diesem Koordinierungsprozeß verlangen nach Flexibilität, der Anerkennung von Subsidiarität und gegenseitigen Verpflichtungen bei der Entscheidungsfindung sowie nach der Bereitschaft, aus Erfahrung zu lernen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um in der Gemeinschaft dauerhaftes und inflationsfreies Wachstum zusammen mit einem hohen Beschäftigungsstand und dem für eine erfolgreiche erste Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen Grad der wirtschaftlichen Konvergenz zu erreichen, unternimmt der Rat im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts und im Kontext des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts eine multilaterale Überwachung. In diesem Rahmen prüft er regelmäßig:

— die wirtschaftliche Lage, die Aussichten und die Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten;

— die Vereinbarkeit der Wirtschaftspolitiken in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft insgesamt;

— das außenwirtschaftliche Umfeld und seine Wechselwirkungen mit der Wirtschaft der Gemeinschaft.

Die multilaterale Überwachung umfaßt alle Aspekte der Wirtschaftspolitik sowohl in kurz- als auch längerfristiger Perspektive.

Artikel 2

Der Rat nimmt die multilaterale Überwachung in Sitzungen im engeren Rahmen vor. Er kann seinen Vorsitzenden ermächtigen, die Ergebnisse seiner Beratungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Durch Lernen bei der praktischen Umsetzung sollte die multilaterale Überwachung zunehmend zu kompatiblen Wirtschaftspolitiken im Wege von gegenseitigen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten führen. In diesem Zusammenhang kann der Rat auf Vorschlag der Kommission wirtschaftspolitische Empfehlungen aussprechen.

Artikel 3

Der Rat nimmt die multilaterale Überwachung auf der Grundlage von Berichten und Untersuchungen vor, die von der Kommission vorgelegt werden. Diese Berichte und Untersuchungen enthalten:

— Angaben über wirtschaftliche Ergebnisse einschließlich Geld- und Haushaltspolitiken, Entwicklung von Produktion und Nachfrage, Preis- und Kostenentwicklung, Beschäftigung, finanzielle Märkte, äußere und innere Ungleichgewichte;

— regelmäßige Länderberichte über die nationale Wirtschaftslage, die Aussichten und Wirtschaftspolitiken;

— einen Jahresbericht über die wirtschaftlichen Aussichten der Gemeinschaft, in dem die wirtschaftlichen Aussichten und die Ausrichtung der Wirtschaftspolitik untersucht werden.

Die Arbeiten des Rates zur multilateralen Überwachung werden vom Währungsausschuß vorbereitet, dessen Vorsitzender an den Sitzungen des Rates teilnimmt.

Artikel 4

Der Jahresbericht über die wirtschaftlichen Aussichten wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses verabschiedet.

Artikel 5

Die multilaterale Überwachung richtet sich vornehmlich auf die makroökonomische, die mikroökonomische und die Strukturpolitik. Sie schließt eine Untersuchung der Haushaltspolitiken ein, und zwar möglichst vor der Erstellung der nationalen Haushaltspläne, wobei sie sich insbesondere auf den Umfang und die Finanzierung der Haushaltsdefizite richtet. Das sich daraus ergebende Koordinierungsverfahren schließt eine Analyse der mittelfristigen Entwicklung der Haushaltspolitik sowie deren Bedeutung für die gesamte Wirtschaftspolitik ein. Der Wirtschaftspolitische Ausschuß wird bei dem in diesem Rahmen unternommenen Überwachungsverfahren konsultiert.

Artikel 6

Bedrohen potentielle oder tatsächliche wirtschaftliche Entwicklungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten die Wirtschaft der Gemeinschaft, so nimmt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Währungsausschusses eine Prüfung der Wirtschaftslage vor. Als Ergebnis dieser Prüfung können an einzelne Mitgliedstaaten Empfehlungen gerichtet werden mit dem Ziel, die notwendigen wirtschaftspolitischen Korrekturen zu fördern.

Artikel 7

Drohen der Wirtschaft der Gemeinschaft durch Ereignisse außerhalb der Gemeinschaft schwerwiegende Störungen, so tritt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Währungsausschusses zusammen, um mögliche Maßnahmen zu erwägen. Ist die Geld- oder Wechselkurspolitik betroffen, so wird der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft konsultiert.

Artikel 8

Um eine bessere Übereinstimmung zwischen Geld-und anderen Wirtschaftspolitiken zu gewährleisten, unterstützt der Ausschuß der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die multilaterale Überwachung. Sein Vorsitzender wird eingeladen, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen.

Artikel 9

Der Präsident des Rates und die Kommission erstatten dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse der multilateralen Überwachung regelmäßig Bericht.

Die Regierungen bringen die Ergebnisse der multilateralen Überwachung ihren Parlamenten zur Kenntnis, so daß sie in der nationalen wirtschaftspolitischen Willensbildung berücksichtigt werden können.

Artikel 10

Der Rat prüft regelmäßig anhand eines Berichtes, den ihm die Kommission vorlegt, die bei der multilateralen Überwachung durch Anwendung dieser Entscheidung erzielten Fortschritte. Dieser Bericht wird auch dem Europäischen Parlament übermittelt.

Artikel 11

Folgende Rechtsakte treten außer Kraft:

1. Die Entscheidung 74/120/EWG des Rates vom 18. Februar 1974 zur Erreichung eines hohen Grades von Konvergenz der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1);
2. Richtlinie 74/121/EWG des Rates vom 18. Februar 1974 über die Stabilität, das Wachstum und die Vollbeschäftigung in der Gemeinschaft (2).

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(1) ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1974, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1974, S. 19.

Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 64/300/EWG über die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

KOM(89) 467 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 26. September 1989)

(89/C 283/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 105 Absatz 1 und Artikel 145 erster Gedankenstrich,

auf Empfehlung der Kommission vom . . . 1989,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 26. und 27. Juni 1989 beschlossen, daß die erste Stufe der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Juli 1990 beginnt.

Artikel 102a des Vertrages sowie die Verwirklichung der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erfordern eine stärkere Konvergenz der wirtschaftlichen Ergebnisse in Richtung auf nichtinflationäres Wachstum sowie des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zwischen den Mitgliedstaaten.

Eine stärkere Konvergenz sollte im Hinblick auf das Ziel binnenwirtschaftlicher Preisstabilität, die gleichzeitig eine Vorbedingung für stabile Wechselkurse ist, in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des Europäischen Währungssystems gefördert werden.

Bei der Verwirklichung der ersten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion kommt es vor allem darauf an, den Binnenmarkt zu vollenden und insbesondere alle Hindernisse auf dem Weg zur finanziellen Integration zu beseitigen, die geldpolitische Koordinierung zu verstärken und die Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken in anderen Bereichen ihrer Zuständigkeit zu intensivieren; dabei sollte erwogen werden, den Zentralbanken mehr Autonomie zu gewähren.

Die Regelungen für die Festlegung der Geldpolitik in einer Wirtschafts- und Währungsunion sollten ein ausreichendes Maß an Autonomie für die Institutionen und eine Verpflichtung auf Preisstabilität, die für den Erfolg der Union unerläßlich ist, vorsehen.

Im Hinblick auf das Ziel der Wirtschafts- und Währungsunion sollten die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erweitert und verstärkt werden —